

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Versorgung mit Fernsehprogrammen (Stand 01. Oktober 2005)

1. Vertragsgegenstand

Die Firma Andreas Muth (nachfolgend FAM genannt) versorgt den Kunden in seiner Wohnung durch Freischaltung einer Anschlussdose mit Fernseh- und Hörfunkprogrammen, welche je nach örtlichen und technischen Gegebenheiten eingespeist werden.

2. Vertragsabschluss

Der Vertrag ist schriftlich zwischen dem Kunden und der FAM abzuschließen. Die FAM fertigt bei Vertragsabschluss mit dem Kunden eine Kopie seines Personalausweises an. Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden, Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsänderungen.

3. Betrieb und Wartung

Die Breitbandkabelanlage steht im Eigentum der FAM. Ihr obliegt der Betrieb und die Wartung bis zur Anschlussdose. Die Kosten für Betrieb und Wartung sind durch das monatliche Entgelt abgegolten. Die FAM unterhält einen Bereitschaftsdienst, der Störungsmeldungen entgegennimmt und etwaige Störungen schnellstmöglich und in den üblichen Geschäftszeiten beseitigt. Der Kunde ist im Falle unerheblicher und kurzzeitiger Leistungsunterbrechungen nicht zur Minderung des geschuldeten Entgelts berechtigt. Die FAM übernimmt keine Verantwortung für Störungen, die durch Netzausfälle, Überreichweiten, Interferenzen oder sonstige, nicht durch die FAM beeinflussbare Ursachen hervorgerufen werden.

4. Eingriffe in die Anlage

Eingriffe in die Anlage (z. B. Errichtung, Verlegung oder Entfernung von Anschlussdosen, Störungsbehebungen, Wartung etc.) dürfen nur von der FAM oder deren Beauftragten vorgenommen werden. Für Schäden, die auf unsachgemäße Behandlung, unbefugte Eingriffe in die Schaltung oder Anlage oder auf sonstiges schuldhaftes Verhalten des Kunden zurückzuführen sind, haftet der Kunde.

5. Zahlungsbedingungen

Der Kunde zahlt ein einmaliges und ein monatliches Entgelt entsprechend der geltenden Preisliste, welches quartalsweise im voraus zu entrichten und am 3. Werktag des 1. Monats fällig ist. Das einmalig zu zahlende Entgelt ist mit Vertragsbeginn, frühestens jedoch mit Betriebsbereitschaft der Anschlussdose fällig und nicht übertragbar. Die Zahlungen erfolgen grundsätzlich durch die Erteilung einer Einzugsermächtigung. Die FAM bucht den fälligen Betrag bis zum 3. Werktag des ersten Monats des jeweiligen Quartals vom vereinbarten Konto ab. Für jede mangels Deckung oder auf Grund des Verschuldens des Kunden zurückgereichte Lastschrift erhebt die FAM eine Pauschale für die Rücklastschrift gem. Preisliste, es sei denn, der Kunde kann nachweisen, dass kein oder nur ein geringerer Schaden als die Pauschale entstanden ist. Eine Aufrechnung des Kunden ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich.

6. Zahlungsverzug und Anschlussperre

Ohne Ankündigung und Einhaltung einer Wartefrist kann FAM den Anschluss sperren, wenn der Kunde Veranlassung zu einer fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund gegeben hat oder eine Gefährdung der Einrichtungen der FAM, insbesondere des Netzes, durch Rückwirkungen von Endeinrichtungen oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht und die Sperre nicht unverhältnismäßig ist. Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, berechnet die FAM eine Mahnungspauschale gemäß Preisliste für alle weiteren Mahnungen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt vorbehalten. Gerät die FAM mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so richtet sich die Haftung nach Ziff 9. Der Kunde ist nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die FAM eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält, die mindestens vier Wochen betragen muss. Die FAM ist berechtigt, nach Ablauf einer dem Kunden eingeräumten angemessenen Nachfrist zur Zahlung der fälligen Entgelte aus der gesamten Geschäftsbeziehung von diesem Vertrag zurückzutreten und den Anschluss nach ausdrücklicher schriftlicher Androhung zu sperren, wenn sich der Kunde mit der Zahlung egal aus welchem Vertrag im Zahlungsverzug befindet. Für die Sperre und den Wiederanschluss wird eine Gebühr nach der Preisliste erhoben.

7. Unmöglichkeit der Leistung

Der vereinbarte Termin zur Bereitstellung des Anschlusses verlängert sich angemessen bei einem von der FAM nicht zu vertretenden, vorübergehenden und unvorhersehbaren Leistungshindernis nach Vertragsabschluss, insbesondere bei Eintritt höherer Gewalt sowie Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, behördliche Maßnahmen, Ausfall von Energie oder Störung der Verkehrswege, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des bestellten Gegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei unseren Lieferanten und deren Vorlieferanten eintreten, soweit diese sorgfältig ausgewählt wurden.

8. Änderung der Preise, Leistungsbeschreibungen und AGB

Die FAM ist berechtigt, frühestens drei Monate nach Vertragsabschluss, die Entgelte aus nachfolgenden Gründen anzupassen: 1. aus betrieblichen oder rechtlichen Gründen ist eine Umrüstung der Breitbandkabelanlage erforderlich; 2. Änderung der allgemeinen Preisentwicklung durch Erhöhung des Lebenshaltungsindex; 3. Änderung von Wartungs-, Lohn-, Inkasso- und Materialkosten sowie erstmalige Erhebungen von Steuern, Abgaben oder Gebühren auf den Betrieb von BKA; 4. Änderungen der Einkaufskonditionen bei Vorlieferanten. Beabsichtigt die FAM Änderungen der Leistungen, der Preise oder der allgemeinen Geschäftsbedingungen, wird der Änderungsvorschlag dem Kunden schriftlich mitgeteilt. Der Kunde kann das Vertragsverhältnis innerhalb eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen. In der Änderungsmitteilung weist FAM den Kunden auf das Kündigungsrecht hin. Bei Änderung der gesetzlichen Mehrwertsteuer kann FAM ihre Preise anpassen ohne dass ein Kündigungsrecht besteht. .

9. Haftung

Die FAM haftet für Schäden aus jeglichem Rechtsgrund einschließlich Verzug, Schlechterfüllung und außervertraglicher Haftung, ohne Begrenzung der Schadenshöhe für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie für schwerwiegendes Organisationsverschulden unter Begrenzung auf die vertragstypisch vorhersehbaren Schäden a) für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; b) für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz seiner Erfüllungsgehilfen; c) für Personenschäden; im übrigen ist die Haftung ausgeschlossen. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

10. Zutrittsrecht

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der FAM den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesen Bedingungen, insbesondere zur Ermittlung und Überprüfung abrechnungsrelevanter Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

11. Rechtsnachfolge, Übertragung auf Dritte

Die FAM darf ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen. Die FAM hat dem Kunden die Übertragung mindestens vier Wochen vor ihrem Vollzug in Textform anzuzeigen. Der Kunde darf die von FAM zu erbringenden Leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung an Dritte weitergeben. Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag oder das Vertragsverhältnis insgesamt nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch FAM auf Dritte übertragen.

12. Vertragsdauer, Kündigung

Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft. Er gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann jederzeit schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Die FAM hat ein Sonderkündigungsrecht, wenn der Kabelfernseh-Versorgungsvertrag gleich aus welchem Rechtsgrund beendet wird. Sie kann einen Internet- und Telefondienstleistungsanschlussvertrag zum gleichen Termin kündigen. Bei Vertragsbeendigung kann die FAM sämtliche Anlageteile, insbesondere die Teilnehmeranschlussdose, die durch sie installiert worden ist, entfernen oder die Anlage stilllegen.

13. Einstellung der Nutzung, fristlose Kündigung

Die FAM ist berechtigt, den Anschluss sofort zu sperren und den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn der Kunde den Bedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um den unbefugten Gebrauch der Leistung oder den Gebrauch unter Umgehung der Anmeldung oder unter falscher Anmeldung zu verhindern oder zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der FAM oder Dritter ausgeschlossen sind. Die FAM hat die Nutzung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Anschlussperre und Wiederaufnahme der Nutzung ersetzt hat, es sei denn das Vertragsverhältnis ist fristlos gekündigt worden.

14. Sicherheitsleistung

FAM ist berechtigt, von dem Kunden in folgenden Fällen eine nicht zu verzinsende Sicherheitsleistung oder eine Bürgschaftserklärung eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitutes in Höhe des durchschnittlichen Rechnungsbetrages der letzten 3 planmäßigen Rechnungen zu verlangen: - wenn der Kunde eine Rechnung nicht fristgerecht bezahlt und ein Zahlungsrückstand schon zu einer Sperre geführt hat, die nicht länger als zwölf Monate zurückliegt; - bei bevorstehenden oder eröffneten gerichtlichen Vergleichs- oder Insolvenzverfahren, - bei Eintragung im Schuldnerregister oder gerichtlichen oder behördlichen Vollstreckungen. Bei Nichterbringung der Sicherheitsleistung oder Bürgschaft ist FAM nach entsprechender Mahnung mit dem Hinweis auf die Folgen der Unterlassung der Sicherheitserbringung berechtigt, den Anschluss zu sperren und den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

15. Datenschutz und Sonstiges

Der Kunde erklärt sich einverstanden, dass seine persönlichen Daten elektronisch gespeichert und für betriebliche Zwecke von der FAM verarbeitet werden können. Der Kunde ist verpflichtet, jede Änderung seines Namens (bei Firmen auch die Änderung der Rechtsform, der Rechnungsanschrift und des Geschäftssitzes), seiner Adresse, seiner Rufnummer, seiner Bankverbindung und grundlegende Änderungen der finanziellen Verhältnisse (z. B. Eröffnung des Insolvenzverfahrens) unverzüglich anzuzeigen.